

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit Video-/Audioformaten

(Stand: 19. Januar 2021)

1. Wie ist mit Schülerinnen und Schülern zu verfahren bzw. deren Eltern, wenn eine Teilnahme am Distanzlernen über Video-/Audiomedien verweigert wird?
2. Hat die Weigerung eines oder mehrerer Schülerinnen bzw. Schüler, an Distanzlern-Formaten per Video-/Audio-Konferenz teilnehmen zu wollen, Auswirkung auf die Art des Unterrichtens?
3. Kann eine Schule das weitere Mitglied des Klassenelternbeirats gemäß § 65 (4) von der Teilnahme an der Zeugniskonferenz ausschließen?
4. Muss eine Schule für Elternvertreter/innen, die sich weigern, per Video- oder Audiokonferenz an einer Zeugniskonferenz teilzunehmen, eine hybride Lösung finden oder findet die Konferenz dann ggf. ohne Elternvertreter/in statt?
5. Ist es unter Datenschutzgesichtspunkten zulässig, Notenlisten als Beratungsgrundlage vor digital durchgeführten Zeugniskonferenzen digital zu übermitteln, insbesondere an Elternvertreter/innen?
6. Ist ein Verzicht auf die optische Präsentation der Notenlisten zulässig?
7. Ist es erforderlich, die Teilnehmenden an einer Video-/Audiokonferenz im Vorfeld über ihre Rechte und Pflichten zu belehren?

1. Wie ist mit Schülerinnen und Schülern zu verfahren bzw. deren Eltern, wenn eine Teilnahme am Distanzlernen über Video-/Audiomedien verweigert wird?

Nach aktueller Rechtslage verhält es sich so, dass man diese Schülerinnen und Schüler sowie Eltern aktuell nicht verpflichten kann, an Distanzformaten per Video/Audio teilzunehmen. Im Grundsatz gilt das im Unterricht gesprochene Wort als vertraulich. Wenn Eltern hier ihre Zustimmung nicht erteilen und daran auch nach vertiefender Erörterung und ggf. Ausloten alternativer Szenarien festhalten, kann man sie nicht zur Teilnahme verpflichten. Kindern und Jugendlichen, die nicht teilnehmen können oder wollen, muss dann ein möglichst gutes Alternativangebot gemacht werden, damit sie sich auch nicht indirekt gezwungen sehen, zuzustimmen. Ein Lernen in Distanz im Sinne einer „Notbetreuung“ reicht also nicht aus.

2. Hat die Weigerung eines oder mehrerer Schülerinnen bzw. Schüler, an Distanzlern-Formaten per Video-/Audio-Konferenz teilnehmen zu wollen, Auswirkung auf die Art des Unterrichtens?

Ja, vor dem Hintergrund des oben Ausgeführten hat die Weigerung, an Video-/Audioformaten teilzunehmen, Auswirkungen insofern, als Lehrkräfte mehrere Szenarien gleichwertig bedienen müssten. Unter Beachtung dieser Voraussetzung können unterschiedliche Formate parallel genutzt werden. Hybride Formate sind insoweit also möglich.

Die Nutzung anderer digitaler Formate, die z. B. im Rahmen eines in der Schule eingeführten Lernmanagementsystems eingesetzt werden, kann hingegen nicht grundsätzlich verweigert werden. Ggf. muss sichergestellt werden, dass die Schülerin bzw. der Schüler über ein digitales Endgerät der Schule verfügt.

3. Kann eine Schule das weitere Mitglied des Klassenelternbeirats gemäß § 65 (4) von der Teilnahme an der Zeugniskonferenz ausschließen?

§ 65 sieht die Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Klassenelternbeirats oder einer Vertretung vor. Ein weiteres Mitglied des Klassenelternbeirats *kann* teilnehmen. *Kann* bedeutet eine grundsätzliche Berechtigung zur Teilnahme. Die Ablehnung dessen setzt einen sachgerechten und verhältnismäßigen Grund, der die Teilnahme quasi ausschließt, voraus. Mit Bezug auf das durch das aktuelle Infektionsgeschehen gebotene Gebot zur Kontaktminimierung könnte man mit Elternvertretungen ins Gespräch gehen, ob unter den gegebenen Umständen ein Verzicht auf die Wahrnehmung dieser Berechtigung vorstellbar wäre. Ein Ausschluss eines weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirats lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Vor Ort sind einvernehmliche Lösungen zu suchen. Im Falle eines Verzichts auf die Teilnahme einer weiteren Elternvertretung sollte dies dokumentiert werden.

4. Muss eine Schule für Elternvertreter/innen, die sich weigern, per Video- oder Audiokonferenz an einer Zeugniskonferenz teilzunehmen, eine hybride Lösung finden oder findet die Konferenz dann ggf. ohne Elternvertreter/in statt?

Wenn Elternvertreter/innen sich weigern, per Video- oder Audiokonferenz an einer Zeugniskonferenz teilzunehmen, muss die Schule andere geeignete Formate finden, die auch hybrid sein können. Denkbar ist auch, dass sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine Videokonferenz einloggen und dabei ihre Kamera dauerhaft ausschalten, wenn sie im Videostream nicht sichtbar sein wollen.

5. Ist es unter Datenschutzgesichtspunkten zulässig, Notenlisten als Beratungsgrundlage vor digital durchgeführten Zeugniskonferenzen digital zu übermitteln, insbesondere an Elternvertreter/innen?

Das wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich. Die im Einsatz befindlichen Videokonferenz-Module, wie z. B. Iserv, sind zwar geeignet, um Konferenzen durchzuführen, soweit die Einhaltung der Vertraulichkeit sichergestellt ist. Jedoch liegen digital versandte datensensible Unterlagen, selbst wenn sie verschlüsselt übermittelt werden, anschließend physisch beim Empfänger in deren privaten Mailaccounts, sodass die Vertraulichkeit ggf. gefährdet ist.

Eine mögliche datensichere Methode wäre die pseudonymisierten Übermittlung. Das Pseudonym wird dann in der Zeugniskonferenz selbst aufgelöst und die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass sie unter keinen Umständen in ihren Unterlagen/E-Mails Pseudonym und Noten für andere erkennbar zusammenzuführen dürfen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, während der Konferenz Notenlisten über einen geteilten Bildschirm zu zeigen oder bereits vor Beginn der Konferenz durch Freigabe über das Videokonferenzsystem für die Konferenzteilnehmer/innen zugänglich zu machen.

6. Ist ein Verzicht auf die optische Präsentation der Notenlisten zulässig?

Das ist möglich. Bloßes mündliches Vortragen der Noten geht zwar zu Lasten der Transparenz und erschwert die Fehlerkontrolle wie auch die Beratungen. Fehler, die dadurch entstehen oder übersehen werden, lassen sich jedoch im Anschluss heilen. Das Recht auf Schutz sensibler Daten überwiegt dem gegenüber.

7. Ist es erforderlich, die Teilnehmenden an einer Video-/Audiokonferenz im Vorfeld über ihre Rechte und Pflichten zu belehren?

Ja. Mitglieder von Konferenzen sind schon von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 68 SchulG). Hierzu sollte am Beginn der Sitzung ein ausdrücklicher Hinweis erfolgen (auch mündlich). Ergänzend ist eine Belehrung über die Rechte und Pflichten vorzunehmen, die sich aus der Teilnahme an einer Video-/Audiokonferenz ergeben. Eine Bestätigung der Kenntnisnahme ist einzuholen.

Geeignete Formatvorlagen für diese Belehrung hält das IQSH für die Schulen zum Download unter folgendem Link bereit: <https://medienberatung.iqsh.de/vk-dokumente.html>